



Uwissen / Demnach die Beschaffenheit gegen-
wärtiger Zeiten es allerdings erheischen wil / dass kein Gewehr / wie
auch kein Kraut und Goth aus dieser Stadt verföhret / oder auch
an Frembde in der Stadt verkauft werde; Als wil E. Rath allen
und jeden Bürgern und Einwohnern alshier / so mit dergleichen
Waaren ihr Gewerb treiben / hiemit ernstlich untersaget haben / kein
Canon / Feuermörser / Musqüeten noch ander Gewehr / es mag
Mahmen haben wie es wolle / desgleichen auch kein Kraut und
Goth / noch ander Ammunition und was dazu gehöret / aus der
Stadt zu verschicken / noch auch hier in der Stadt an Frembde zu
veralieniren und zu verkauffen / bey mercklicher Strafe / womit die je-
nigen / so diesem Verbot zu wider handeln werden / unnachlässlich
angesehen werden sollen. Wornach sich ein jeder zurichten und für
Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserm Rahthause
den 28. Septembr. 1697.

Bürgermeistere und Rath

der Stadt Danzig.

16

16